

Hinweise zum Gehölzschnitt und der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen



Schnittmaßnahmen an Bäumen, Hecken und Sträuchern

Ganzjährig sind folgende Gehölzschnittmaßnahmen erlaubt:

- **Jährliche Formschnitte** an Gartenhecken und Ziersträuchern
- **Jährliche Pflegeschnitte** an Obstbäumen
- **Rückschnitte** zur Freihaltung von Straßen und Gehwegen
- **Forstwirtschaftliche** Maßnahmen im Wald bzw. auf Waldflächen

Beseitigung von Bäumen und Gehölzen

In Baden-Württemberg ist die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen **von Anfang Oktober bis Ende Februar** erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Bäume und Gehölze (Hecken und Sträucher) nicht komplett beseitigt, aber auch nicht stark zurückgeschnitten oder „auf den Stock gesetzt“ werden. Dies gilt auch für die Entfernung von Efeu und anderen Kletterpflanzen, ebenso für Schilf und Röhrichte. Besondere Regelungen gelten bei Bauvorhaben oder bei akuten Verkehrsgefährdungen. Ausnahmegenehmigungen sind nur selten und unter Auflagen möglich.

Ausnahme:

Steht ein Baum innerorts in einer gärtnerisch genutzten Grünfläche (z.B. Park, Zier- oder Hausgarten) so darf er - **unter Beachtung des Artenschutzes** - ganzjährig gefällt werden. Die Naturschutzbehörde des Landratsamtes empfiehlt trotzdem, bei Baumfällaktionen auf die Vogelbrutzeiten zu achten und vor August keine Bäume zu fällen. Wenn zum Beispiel Vögel, Fledermäuse oder Hornissen durch unsachgemäße Baumfällungen zu Schaden kommen, wird dies als Artenschutzverstoß gewertet und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens geprüft.

Beseitigung von Gehölzschnitt

Abgelagerter Gehölzschnitt dient als Brutplatz für zahlreiche Vogelarten. Aus diesem Grund soll dieser erst wieder **ab Anfang August** (Ende der der Zweit- und Nachbruten) weiterverarbeitet oder abtransportiert werden.

Schutzgebiete, Biotop und Naturdenkmale

Für **Schutzgebiete**, geschützte **Biotop** und **Naturdenkmale** gelten besondere Vorschriften. Geplante Maßnahmen müssen in jedem Einzelfall vorab mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt abgestimmt werden.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei:
Wolfgang Diehl, Tel. 07441 920 5034, Mail: diehl@kreis-fds.de
Christine Brenner, Tel. 07441 920 5038, Mail: c.brenner@kreis-fds.de

Landratsamt Freudenstadt - Amt für Bau-,Umwelt und Wasserwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde (Stand April 2024)